

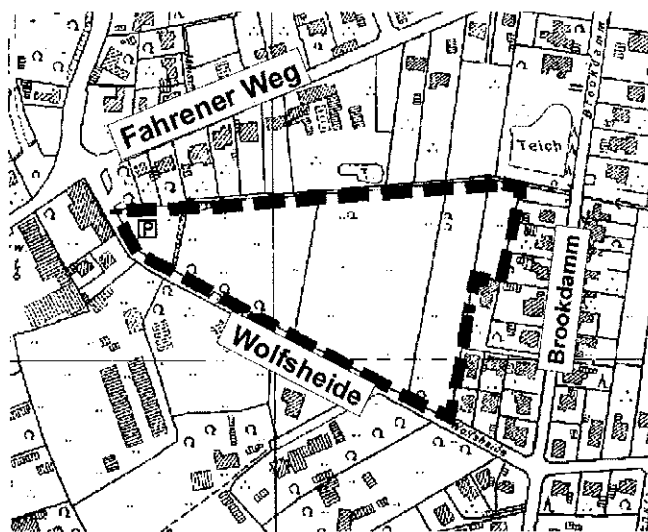
## Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee

### 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 205 – Grünfläche nördlich der Wolfsheide in Ganderkesee

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 205 – Ganderkesee (nördlich der Wolfsheide) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung beschlossen.

Der Landkreis Oldenburg hat die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3409-10-15 am 23.11.2011 genehmigt.

Der identische Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 205 und der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 205 rechtsverbindlich. Die Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

  
**Alice Gerken-Klaas**